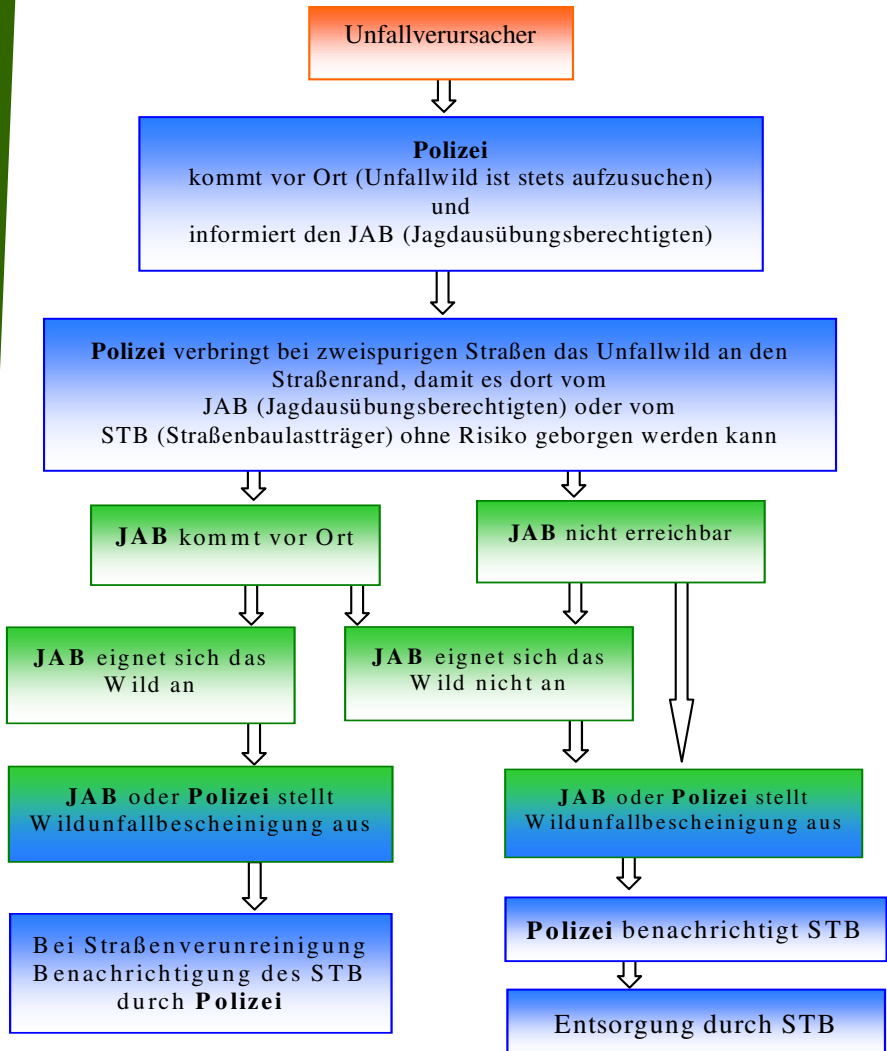


MERKBLATT ZUR VERSORGUNG VON UNFALLWILD



Im Rems-Murr-Kreis wurde in Zusammenarbeit mit den Kreisjägermeistern, der Polizei und den Geschäftsbereichen Straßenbau und Forst des Rems-Murr-Kreises folgender Standard bei der Abwicklung von Wildunfällen definiert.



Bei Wildunfällen mit Haarwild wie Fuchs, Dachs, Feldhase, Stein-/Baummarder und Iltis, ist im **innerstädtischen** Bereich das Ordnungsamt für die Beseitigung zuständig. **Außerhalb der Ortschaft** sollte die Straßenmeisterei, wenn sie bereits vor Ort ist, das Haarwild im Zuge der Amtshilfe mitnehmen und entsorgen, da sich die Verkehrsteilnehmer i.d.R. mit den Kommunen in Verbindung setzen.

Ausstellung der Wildunfallbescheinigung für den Verkehrsteilnehmer

Seit 01.01.2007 ist in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei (VwV VksA) vom 19. 12. 2006 in Kraft. Darin wurde unter Ziffer 5.3.5. festgelegt, dass die Polizei einen Wildunfall gegenüber einem Verkehrsteilnehmer bestätigt, soweit dies nicht durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten erfolgt.

Die Bescheinigung des LJV ist abrufbar unter www.landesjagdverband.de, Rubrik „Jagd und Wild“. Die Polizei hält eigene Formulare vor.

Benachrichtigung des Jagdausübungsberechtigten

Wurde Wild getötet oder verletzt, ist der Jagdausübungsberechtigte jedoch nach wie vor unverzüglich zu benachrichtigen.

Für den Jagdausübungsberechtigten besteht vorbehaltlich privatrechtlicher Regelungen im Pachtvertrag ein Aneignungsrecht, aber keine Aneignungspflicht für verunfalltes Wild. Lehnt er die Aneignung ab, muss er es nicht beseitigen. Wenn er es trotzdem tut, erfolgt dies freiwillig ohne Anspruch auf eine Entschädigung. Davon unberührt bleiben die sich aus dem Jagdrecht ergebenden Pflichten zur ordnungsgemäßen Nachsuche, wenn Unfallwild nur angefahren wurde, sowie zur Eintragung in die Streckenliste.

Wiederherstellung der Sicherheit im Straßenverkehr

Um die Sicherheit des Straßenverkehrs wiederherzustellen (z. B. Beseitigung von Verunreinigungen oder Kadavern), sind durch die Polizei die zuständigen Stellen zu benachrichtigen. Dies ist im Regelfall der Träger der Straßenbaulast. Wild ist gem. § 960 BGB herrenlos; es besteht keine Beseitigungspflicht für Unfallwild sowie keine Haftung für Fahrzeug- oder Personenschäden. Ausnahme hiervon ist die schuldhafte Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, z. B. anlässlich einer Treibjagd.

Beteiligte Initiatoren:



Kreisjägersvereinigung Waiblingen
KJM Günther Heissenberger
www.jaeger-waiblingen.de
info@jaeger-waiblingen.de



Kreisjägersvereinigung Backnang
KJM Werner Stark
www.kjv-backnang.de
stark@dis-daten-it.de



REMS-MURR-KREIS

www.rems-murr-kreis.de

Geschäftsbereich Forst
Leiter: Forstdirektor Martin Röhrs
forst@rems-murr-kreis.de

Geschäftsbereich Straßenbau
Leiter: Siegbert Doring
s.doring@rems-murr-kreis.de